

### Politischer Ueberblick.

Der „Staatsanz.“ veröffentlicht das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken vom 1. Juli 1868 und den Telegraphen-Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und Luxemburg. —

Der Staatsgerichtshof verurtheilte den hannoverschen Minister Graf Platen in contumaciam wegen Hochverraths zu fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe und zehnjähriger Stellung unter Polizeiaufsicht. —

Die „D. B. B.“ erzählt ein sinniges Beispiel aus unserer doppelten Staatsverwaltung in der Wilhelmstraße. Herr v. d. Heydt ist bekanntlich nicht norddeutscher Bundes-Finanzminister, sondern nur preussischer Finanzminister. Was kümmern also Herrn v. d. Heydt die Bundesfinanzen! Nachdem die Post in Norddeutschland Bundesanstalt geworden, kündigt er ganz korrekt Herrn Philippsborn den von der Postverwaltung bisher mitbenutzten Betriebsfond der preussischen Generalstaatskasse. Es sind dies etwa 1 1/2 Millionen Thaler, welche hauptsächlich der Postanweisungsverkehr beansprucht. Herrn Philippsborn gelingt es nun, die Abwicklung dieses Vorschusses bis jetzt hinzuschleppen. Zu Anfang dieses Jahres hatte er gehofft, bis dahin werde der Postbetrieb so viel Ueberschuß gewähren, um die Postkasse bis zum Januar aus diesem Ueberschuß im Betriebe zu erhalten. Die Betriebsergebnisse haben diese Voraussetzung indeß nicht gerechtfertigt; daher Geldnoth in der Postverwaltung. Nun legte sich Herr Delbrück ins Mittel und verlangt von Herrn v. d. Heydt Vorschuß auf die Matrifular-Beiträge Preussens. Diese kann derselbe natürlich nur aus dem Betriebsfond der Generalstaatskasse leisten. Thatsächlich besteht diese Geldkrisis, worüber so viele Briefe zwischen den Verwaltungschefs gewechselt werden, nur auf dem Papier; die Bundes-Centralkasse und die preussische Generalstaatskasse werden nämlich hinter demselben Gitter aufbewahrt; je nachdem die Entscheidung so oder so ausfällt, wechseln nur die Beutel die Etikette und die Ziffern werden aus einem Konto in das andere übertragen. —

Als eine Nothwendigkeit wird jetzt, der „Köln. Ztg.“ zufolge, von betheiligter Seite die Errichtung eines norddeutschen Bundes-Konsulates oder auch Bestellung eines Konsular-Agenten in Wilna hingestellt, da die nach Rußland und Polen, namentlich aber nach dem polnisch-russischen Litthauen übergesiedelten deutsche Landwirthe, besonders aus Mecklenburg, Pommern, Hannover u. s. w. ganz schutzlos und durch Gutsbesitzer und Beamte, deren Sprache (russisch und polnisch) sie nicht verstehen, geprellt werden. —

Die vielbesprochene Aussicht auf einen päpstlichen Nuntius in Berlin scheint sich auf den bevorstehenden Eintritt eines Bischofs als Feldprobst für die Armee zu reduzieren. Der König ließ durch seinen Gesandten in Rom, Freiherrn v. Arnim, die Ernennung des als apostolischen Vicars für die königliche Armee bestimmten Probst-Pfarrers von Königsberg, Herrn Franz Adolph Ramszanowski, zur Bischofswürde beantragen, und in dem letzten Konsistorium präconisirte der Papst 21 Bischöfe, worunter sich auch der hochwürdige Herr Ramszanowski befand, der zum Bischof von Agathopolis in partibus infidelium ernannt wurde. Der neue Bischof wird demnächst in Breslau seine Weihe empfangen und dann in Berlin einziehen, wo er seinen Sitz nehmen wird und ihm die St. Michaels-Pfarr- (und Militär-Gar-

nisons-) Kirche für seine Funktionen eingeräumt wurde. Sein Amtsantritt wird von unsern rührigen Ultramontanen, die mit Emphase jetzt schon den neuen Sieg ausposaunen, durch große Festlichkeiten begangen werden. In der Kirche wird ein feierliches Te Deum, im katholischen Kasino ein Festbankett veranstaltet werden. Dann werden die einzelnen Vereine, Meister-, Gesellen-, Bonifazius-, Videntius- und die Studenten-Vereine mit Festlichkeiten nachfolgen. — So wird es denn fortan in Berlin bei großen Kirchenfeierlichkeiten auch nicht an Pontificalgottesdiensten fehlen. —

Am 8. Dezember 1869, am Tage der Empfängniß Mariä, soll das allgemeine Konzil beginnen — Pius IX. nimmt bekanntlich den besonderen Schutz der heiligen Jungfrau, zu deren Ehre er das neue Dogma der unbefleckten Empfängniß festgestellt hat, für sich in Anspruch. Wahrscheinlich soll das Konzil die Welt abermals mit einem neuen Dogma bereichern, soll es die weltliche Herrschaft der Kirche für einen Lehrsatz der katholischen Religion erklären. Eine bedrohliche Widerspenstigkeit hat der Papst diesmal von dem Konzil nicht zu befürchten. Die reaktionären Regierungen, welche von den Vertretern des mittelalterlichen Kirchenthums eine neue Unterwürfigkeit der Völker erwarteten, haben im Wettstreit mit dem Papste selbst dafür gesorgt, alle Bischofsstühle mit den strengsten Eiferern für die päpstlichen Ansprüche zu besetzen. Und wenn nach dem Kirchenrecht jeder Doctor der Theologie einen Platz in dem Konzil beanspruchen kann, so wird doch schwerlich ein Einzelner den Muth haben, einen ernstesten Widerspruch gegen die herrschende Autorität der glänzenden Versammlung zu erheben, und wenn es geschähe, würde die Opposition bald durch die überwältigende Mehrheit erstickt werden. — Trotzdem wird die Ruhe der Staaten durch die Beschlüsse des Konzils nicht gestört werden. Je fremdartiger sich dieselben der lebenden Generation gegenüberstellen möchten, desto mehr würde diese mit achselzuckender Verwunderung an ihnen vorübergehen. Auch der niedere Klerus, die Pfarrgeistlichkeit, steht keineswegs durchweg aus freier Neigung auf der ultramontanen Seite. Ein großer Theil fügt sich nur widerstrebend der bischöflichen Disziplin und verabscheut die Herrschaft der Jesuiten in der Kirche. Wenn der Staat sie nicht zur Unterwerfung zwingt, kann er in der niederen Geistlichkeit einen einflussreichen Verbündeten gegen hierarchische Uebergriffe finden. Jedenfalls ist es heutigen Tages, wo die Kirche nicht ausschließlich oder auch nur vornehmlich die idealen Interessen der Völker vertritt, mehr als je die eigene Schuld der Regierungen, wenn sie kirchliche Gegner nicht in den gesetzlichen Schranken zu halten wissen. —

Nach dem amtlichen Verzeichnisse der öffentlichen Gottesdienste in Berlin wurden im Jahre 1867 durch die Taufe 38 Juden in die evangelische Kirche aufgenommen, 111 erwachsene Katholiken traten zur evangelischen Kirche über, sowie 55 durch die Konfirmation. Von evangelischen Geistlichen wurden 503 Kinder römisch-katholischer Väter aus gemischten Ehen, sowie 6 aus rein katholischen Ehen getauft. Von den getrennten Lutheranern traten 7, von anderen Religionsgenossenschaften und Dissidenten 14 zur Landeskirche über. Uebertritte aus der evangelischen zur römisch-katholischen Kirche sind nicht bekannt geworden; dagegen sind 22 Uebertritte zu den Lutheranern, 5 zum Judenthume, 19 zu den Baptisten, 6 zu den freien Gemeinden und ohne nä-

here Bestimmung 207 Austritte aus der Landeskirche erfolgt. Von den Ausgetretenen haben 92 diesen Schritt gethan, um eine Civil-Ehe zu schließen. —

Wahrscheinlich wird auch Berlin demnächst eine chinesische Gesandtschaft empfangen, wenigstens hat der chinesische Gesandte Burlingame, als er in Washington empfangen wurde, gegen den Präsidenten geäußert: „Die kaiserlich chinesische Regierung hat im Laufe der letzten drei Jahre die Gesetze des Völkerrechts, wie sie von den westlichen Mächten festgestellt sind und ausgeübt werden, angenommen; jene Regierung hat ferner beschlossen, falls ihr solches gestattet wird, auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege mit den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, Norddeutschland, Rußland, Holland, Dänemark, Schweden, Belgien, Spanien und Italien in Verbindung zu treten.“ Herr Burlingame, der mit außerordentlicher Gewalt und General-Vollmacht bekleidet ist, fügte dann noch hinzu, daß die chinesische Regierung an die betreffenden Mächte bereits Briefe gerichtet und das gedachte Verlangen ausgedrückt hat. —

Belgrad. Nach der am 5. Juli stattgefundenen Salbung des Fürsten Michael fand bei demselben große Aufwartung statt. Der britische Generalkonsul als Doyen begrüßte den Fürsten im Namen des diplomatischen Corps. Die Stadt ist festlich erleuchtet. —

### Aus Stadt und Provinz.

Stolp. Wie erwähnt, soll vom nächsten Jahre ab die Berechtigung zum einjährigen Dienst im Heere davon abhängig gemacht werden, daß der junge Mann die beiden Semester der Secunda einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums absolvirt haben muß, während bis jetzt die Absolvirung des ersten Semesters genügt. Vielfach ist aus Anlaß dieser neueren Verfügung die Besorgniß entstanden, daß derselben eine rückwirkende Kraft beigelegt und also auch auf diejenigen jungen Leute angewendet werden könne, welche nach Erfüllung der bis jetzt bestehenden Bedingung die Schule bereits verlassen und sich einem bürgerlichen Beruf gewidmet haben. Zur Beruhigung können wir mittheilen, daß diese Besorgniß unbegründet ist und die bezüglich älteren Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezbr. 1858 nach der Ausführungs-Verordnung zur neuen Instruktion für die Angehörigen der altpreußischen Landestheile bis Ende dieses Jahres uneingeschränkt in Kraft bleiben. Es dürfte jedoch gut sein, daß diejenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der älteren Bestimmung besitzen, sich jedoch noch nicht um den Berechtigungsschein beworben haben, jetzt bei der Departements-Kommission die zur Erlangung desselben nöthigen Schritte thun. —

Der Kreisgerichts-Direktor Schumann in Bütow ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Cöslin ernannt worden.

Leba. Beim Hineinfahren wurde auf der Feldmark von Giesebitz der Fuhrmann eines mit 4 Ochsen bespannten Wagens und der eine Ochse getödtet. Merkwürdigerweise ist an dem Körper, sowie den Kleidern des getödteten Mannes, ebenso auch an dem Thiere nicht das geringste Zeichen irgend einer Beschädigung zu entdecken. — Am 29. v. M. brannten im hiesigen Stadtwald 20 Morgen Kiefernschönung ab. Die Ursache des Feuers ist noch nicht ermittelt.

**Lauburg.** Zum ersten Mal wurde uns am 7. d. M. die hohe Ehre zu Theil, unsern Kronprinzen, den Statthalter von Pommern, in unserer Mitte zu begrüßen. Trotzdem jede Empfangsfeierlichkeit verboten wurde, ließen es sich die Bewohner der hiesigen Stadt doch nicht nehmen, die Straßen und Gebäude mit Laubgewinden und Flaggen zu schmücken. Um 12 Uhr Mittags trafen Se. Königl. Hoheit nebst Gefolge hier ein. Zum Empfange hatten sich die Stände des Kreises, die städtischen und die Spitzen der übrigen Behörden, die Geistlichkeit, die Schützengilde, sowie Deputationen der verschiedenen Gewerke, die Veteranen, eine Anzahl Krieger der letzten Feldzüge und die Schüler der Realschule im Turngewande eingefunden. Durch den Herrn Landrath v. Bonin fand die Vorstellung der Korporationen statt. Der Kronprinz richtete an Alle die freundlichsten Worten und unterhielt sich mit Vielen aufs Huldvollste. Nachdem im pommerschen Hause ein Frühstück eingenommen worden, wurde die neu-erbauete evangelische Kirche in Augenschein genommen und nach etwa 1½-stündigem Aufenthalt die Reise nach Danzig unter dem Jubel der Bevölkerung angetreten. Die bekannte Leutseligkeit des Kronprinzen hat auf Alle den freudigsten Eindruck gemacht. Anfanglich schien das Fest dadurch getrübt zu werden, daß um 2 Uhr Morgens in der Marktstraße Feuer ausbrach. Es brannten 2 Vorderhäuser und mehrere Hintergebäude nieder, und als das Feuer nach mehreren Stunden als erloschen betrachtet werden konnte, erscholl um 10 Uhr Vormittags abermals Feuerlärm, weil ein in der Nähe der Brandstätte sich befindlicher Speicher durch die noch vorhandene Gluth gefährdet schien. Es gelang aber der angestrengtesten Thätigkeit der Feuerlöschanstalt, diesen unbeschädigt zu erhalten, und wurde dadurch die Empfangsfeierlichkeit nicht weiter gestört.

### Neuestes.

In Panknin am 10. d. M. großes Feuer. Nachmittags 5 Uhr bereits 8 Hoflagen heruntergebrannt.

### Vermischtes.

— Ein höchst bedauernswerther Unglücksfall hat, wie die „Staatsb.-Ztg.“ berichtet, sich vor Kurzem in Berlin auf dem Artillerie-Schießplatz in der Jungfernhöhe bei Gelegenheit der Schießübungen, ereignet. Nachdem eine Granate, welche nicht zünden wollte, glücklich wieder aus dem Geschütz gezogen war, wollte der anwesende Feuerwerker, um dem Uebelstande abzuhelfen, eine Untersuchung des Geschosses vornehmen, und zwar bohrte er zu dem Zweck mit einem Nagel in den Zünder desselben, der ihm verstopft zu sein schien. Leider kostete ihm die Unvorsichtigkeit das Leben. Das Geschöß entzündete sich in Folge der Reibung plötzlich und platzte, wobei dem Unglücklichen durch ein Sprengstück der Kopf abgerissen wurde. Außerdem wurden ein Unteroffizier und ein Kanonier, die in der Nähe standen, so schwer verletzt, daß man ebenfalls für ihr Leben fürchtet.

— Am 5. d. fand in London unter dem Vorsitz des Earl of Shaftesbury die Jahresversammlung der Freunde der Nordlondoner Stiefelpulergarde statt. Zweck dieser Institution ist, unbeschäftigte Jungen durch anhaltende Beschäftigung vor moralischem Untergang zu bewahren. (Im letzten Jahre standen nicht weniger denn 2141 Buben unter 15 Jahren, davon 151 unter 10 Jahren vor den Londoner Gerichtshöfen.) Im Jahre 1867 haben die 43 der Brigade angehörigen Stiefelpulergarde 293,950 Paar Schuhe und Stiefel gereinigt, und, zu der Tage von 1 P. pr. Paar, 1222 P. 14 Sh. 2 P. eingenommen, also durchschnittlich jeder Junge täglich etwa 2 Sh. 3 P. oder 22½ Sgr. — Wie wäre es denn, wenn die preussischen Junker sich einmal für solche Zwecke erwärmen möchten!

— Der Kellner Klaus fand vor einigen Tagen auf dem Ostbahnhof in Berlin kurz nach Ankunft eines Zuges einen Gepäckschrein, welchen ein Passagier verloren hatte. Anstatt nun den

Fund anzuzeigen, versuchte er, das Gepäck, welches einen Werth von 150 Thlr. hatte und dem Tuchfabrikanten E. in Dramburg gehörte, sofort auf den Schein sich anshändigen zu lassen. Kaum aber hatte er das fremde Besitzthum erhalten, so legte sich eine schwere Hand auf seine Schulter und der Eigenthümer, welcher, um den Verlust des Scheines anzumelden, gleichfalls nach der Gepäckexpedition gegangen war und die Handlungsweise des Kellners bemerkt hatte, nahm mit freundlichem Blick ihm die Sachen ab und empfahl den ehrlichen Finder zu gleicher Zeit einem Schutzmann, der den überraschten Kellner zur Haft brachte.

— Der kürzlich gestorbene Grenadier Tarare in Florenz war einer der größten Vielsfräße der Neuzeit; er verschlang binnen vierundzwanzig Stunden ein ganzes Rinderviertel; in wenigen Minuten hatte er ein für fünfzehn Mann angerichtetes Frühstück beseitigt. Er fraß Kalksteine, Propfen, und überhaupt Alles, was ihm nur in die Hände kam. Besonders war er ein Liebhaber von Schlangen, die seinem Gaumen besser behagten, als die leckersten Male. Die dicksten, größten Exemplare aß er lebendig, ohne nur ein Stück davon übrig zu lassen. — Als er einmal eine Zeit lang zur Aushilfsarbeit im Hospitale verwendet wurde, hatte er sich eines großen Katers bemächtigt, und war schon damit beschäftigt, ihn lebendig zu zerreißen, als der Doctor Lorenzi, der Oberstabsarzt der Armerie, hinzugerufen wurde. Er hielt das Thier beim Halse und beim Schwanz fest und bearbeitete es mit den Zähnen am Bauche, sog ihm das Blut aus und ließ sehr bald nichts mehr übrig, als die Knochen, nagte dann wie ein Raubthier noch an dem übrig gebliebenen Felle zum Entsetzen der Lazarethgehilfen, welche der ekelhaften Mahlzeit beiwohnten. Die Krankenwärter versicherten, gesehen zu haben, wie er das Blut von den zu Ader Gelassenen mit Bier trank, und Andere haben ihn dabei betroffen, wie er im Leichenhause von den Leichen aß. — Zuletzt, als es heraufkam, daß dieser Kannibale eine ganze Kindesleiche verschlungen hatte, wurde er aus dem Hospital entfernt, wo er ein allgemeiner Gegenstand des Grauens war. — Er starb sechsundzwanzig Jahre alt an einer krankhaften eitrigen Diarrhoe, welche auf eine Verfaulung der Unterleibseingeweide schließen ließ, welche Ansicht auch die Autopsie nach dem Tode bestätigt hat.

— Der „Anzeiger für Werder“ enthält in seiner Nummer vom 5. Juli 1868 folgende kurze Annonce: „In der Nacht vom 28. zum 29. Juni ist mir aus dem Stall des Herrn Tresdorf in der Werderlücke an der Havel mein schönes Segel, welches ich stets sehr ehrenwerth und hochgeachtet habe, ganz selbstständiger und eigenmächtigerweise gestohlen worden. Von der Hand meiner Frau ist an beiden Enden ein P eingezeichnet, nämlich der Anfangsbuchstaben von meinem Familiennamen. Wer mir den Dieb angeben kann, kriegt 2 Thaler, obgleich ich es doch nicht wieder kriegen werde. H. Poppe, Postbote.“

### Am 5. Sonntag nach Trinitatis werden predigen:

**St. Marienkirche.**  
Vorm. 9 Uhr: Herr Superintendent Schneider.  
Feier des heil. Abendmahls.  
Nachm. 2 Uhr: Herr Hofprediger Schmidt.  
Beichte Sonnabend Nachmittag 2 Uhr: Herr Superintendent Schneider.  
**Schloßkirche.**  
Vorm. 9 Uhr: Herr Hofprediger Schmidt.  
Nachm. 2 Uhr: Herr Schloßprediger Gottfried.  
**St. Petrikirche.**  
Vorm. 9½ Uhr: Gottesdienst und Predigt, Herr Superintendent Zoltsfeldt.  
Nachm. 2 Uhr: Predigt, derselbe.  
**Katholische Gemeinde.**  
Vorm. 9 Uhr und Nachm. 3 Uhr: Gottesdienst.

### Bekanntmachung.

Die am 1. d. Mts. stattgehabte Revision der Backwaaren bei den hiesigen Bäckern hat ergeben, daß  
der Bäckermeister Wienandt II. für 1 Sgr. Semmel 16 Loth;  
derselbe für 1 Sgr. Weißbrod 14 Loth;

der Bäckermeister Haselmann für 1 Sgr. 1 Pfd. 4 Loth grobes Brod;  
derselbe für 1 Sgr. 28 Loth feines Brod und  
der Bäckermeister Wienandt II. für 1 Sgr. 28 Loth Liebig'sches Brod  
zum höchsten Gewichte liefern.  
Stolp, den 5. Juli 1868.

Die Polizei-Verwaltung.  
Stoessell.

### Droschken-Reglement für die Stadt Stolp.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird nach Verathung mit dem Gemeinde-Vorstande mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Cöslin für den Umfang des Polizei-Bezirks der Stadt Stolp nachstehendes Reglement für das Droschkenfuhrwesen nebst dazu gehörigem Tarif zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

### I. Pflichten des Droschken-Besizers.

§. 1.

#### Concession.

Niemand darf ohne eine auf seine Person lautende polizeiliche Concession das Droschkenfuhrwerk betreiben.

Die Zahl der von jedem Droschkenbesitzer in Betrieb zu setzenden öffentlichen Droschken hängt von der nach dem Bedürfniß sich ergebenden Bestimmung der Polizei-Verwaltung ab.

§. 2.

#### Beschaffenheit der Fuhrwerke.

Die Wagen müssen haltbar, von gefälliger Außern und bequem sein. Sie müssen mit Federn versehen sein und ein Verdeck mit Vorder- und Seiten-Fenstern haben. Der Boden muß mit Teppich bedeckt sein. Thüren und Fenster müssen gut schließen. Ebenso müssen die Schlitten, welche bei Schlittenbahnen eingestellt werden können, von gefälliger Außern sein. Die Pferde müssen zum Dienst tauglich, die Geschirre dauerhaft und in gutem Zustande sein.

§. 3.

Wagen resp. Schlitten und Gespann werden vor der Einstellung von einem durch die Polizei-Behörde zu bestimmenden Polizei-Beamten besichtigt, und erhält jedes für geeignet befundene Droschkenfuhrwerk eine besondere Nummer. Bei der Reparatur einer Droschke muß ein Reserve-Wagen gestellt werden, dessen Tüchtigkeit die Polizei ebenfalls vor der Benutzung zu prüfen hat.

§. 4.

#### Anmeldung des Kutschers.

Die Droschken-Besitzer dürfen sich nur solcher Kutscher bedienen, welche sie vor dem Dienstantritt bei der Polizei-Behörde angemeldet haben und denen zur Führung einer Droschke die polizeiliche Erlaubniß erteilt worden ist.

§. 5.

#### Anzug des Kutschers.

Die Droschken-Besitzer sind verpflichtet, die Kutscher in der von der Polizei-Verwaltung vorgeschriebenen Art zu bekleiden, und haben dafür zu sorgen, daß dieser Anzug stets in gutem Zustande ist.

§. 6.

#### Tägliche Betriebszeit.

Die Fuhrherren sind verpflichtet, jede Droschke täglich in der Zeit vom 1. April bis 30. September von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von Morgens 8 bis Abends 10 Uhr im Betriebe auf der Straße zu halten. Zu einer Einziehung vor der bestimmten Schlußstunde ist stets die Genehmigung der Polizei-Verwaltung nachzusuchen.

§. 7.

#### Gänzlich oder theilweises Aufgeben des Droschkenfuhrwesens.

Jeder Fuhrherr, der die in Betrieb gestellten Droschken ganz zurückziehen oder der Zahl nach verringern will, muß solches 3 Monate vorher der Polizei-Verwaltung schriftlich anzeigen. Auch sind die Fuhrherren verpflichtet, der Polizei-Verwaltung bis Morgens 8 Uhr schriftlich anzuzei-

gen, wenn sie auf einen Tag eine Droschke außer Fahrt setzen wollen.

#### §. 8.

##### Verantwortlichkeit.

Die Fuhrherren sind, soweit ihnen eine Mitschuld nachzuweisen ist, auch dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen des Reglements von ihren Kutschern beobachtet werden.

### II. Pflichten der Droschken-Kutscher.

#### §. 9.

##### Anzug.

Die Droschken-Kutscher müssen während des Dienstes den von der Polizei-Verwaltung angeordneten Anzug tragen, solchen in reinlichem, ordentlichem Zustande erhalten und eine richtig gehende Taschenuhr bei sich führen.

#### §. 10.

##### Fuhrwerk.

Die Fuhrwerke dürfen nur im vollkommen gereinigten und gehörig ausgerüsteten Zustande die Fahrt antreten.

#### §. 11.

##### Halteplatz.

An jedem Morgen fährt der Kutscher, wenn keine Fahrt bestellt ist, zunächst nach dem bestimmten Halteplatz und kehrt nach den einzelnen Fahrten während der Dauer der täglichen Betriebszeit dorthin zurück. Die Kutscher dürfen sich während des Haltens nicht von ihrem Fuhrwerk entfernen, dürfen sich aber auch nicht in das Innere der Droschken setzen. Das unbestellte Umherfahren auf der Straße, um Gäste aufzunehmen, ist nicht gestattet. Das Tränken und Füttern der Pferde darf auf den Halteplätzen nur aus Gefäßen geschehen.

Als Halteplatz wird vorläufig der Platz an der St. Marienkirche, dem Postgebäude schräge gegenüber, bestimmt und bleibt die Festsetzung anderer Halteplätze der Polizei-Behörde vorbehalten.

#### §. 12.

##### Verhalten.

Die Droschken-Kutscher haben sich stets nützlich zu halten, sie müssen sich höflich betragen und das Publikum nicht durch Auffordern zur Benutzung ihres Fuhrwerks belästigen.

#### §. 13.

##### Annahme der Droschken.

Die Annahme der Droschke ist erfolgt, sobald Jemand dieselbe bestiegen oder mit Effekten belegt hat. Der Kutscher muß sofort nach dem Verlangen der Fahrgäste die Fahrt beginnen und darf ohne deren Zustimmung Anderen die Mitfahrt nicht gestatten.

#### §. 14.

##### Fahrt.

Die Fahrt muß im Trabe erfolgen. Die Kutscher dürfen bei der Fahrt nicht rauchen und müssen aufmerksam die nöthige Vorsicht zur Vermeidung jeden Unfalls beobachten.

Jede begonnene Fahrt muß beendet werden. Wird eine Fahrt durch Unfall, z. B. Zerbrechen des Wagens, Sperrung der Passage u. s. w., unterbrochen, so muß das bereits erlegte Fuhrgeld zurückerstattet werden.

#### §. 15.

##### Fahrgäste.

Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast zuzulassen; Personen, welche mit ansteckender Krankheit behaftet sind, dürfen die Droschke nicht benutzen; auch kann betrunkenen Personen die Fahrt verweigert werden.

Bei muthwilliger Beschädigung oder Verunreinigung der Droschke hat der Kutscher bescheiden um Unterlassung zu ersuchen, im Weigerungsfalle die Fahrt einzustellen und der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

#### §. 16.

##### Effekten.

Gegenstände, welche die Droschke verunreinigen oder beschädigen, dürfen nicht mitgenommen werden. Ebenso ist das Mitnehmen der Hunde nicht gestattet.

Die Kutscher haben die Effekten des Fahrgastes zu beaufsichtigen. Sie müssen sofort nach dem Aussteigen desselben den Wagen durchsuchen und ihm die etwa zurückgelassenen Sachen aushändigen

oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, spätestens binnen 6 Stunden auf dem Polizei-Bureau abliefern.

#### §. 17.

##### Reglement und Tarif.

Das Reglement muß jeder Kutscher bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen. Der Tarif muß stets im Innern des Wagens aufgehängt sein.

Das Fuhrgeld ist nach dem Tarif und zwar auf Verlangen schon beim Einsteigen in den Wagen zu entrichten. Der Tarif darf nicht überschritten werden und haben die Kutscher auf Trinkgeld keinen Anspruch. Die Kosten für den nöthigen Druck des Reglements und Tarifs sind von den Fuhrherren zu tragen.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 18.

##### Aufsicht.

Die Polizei-Behörde beaufsichtigt die Beobachtung der Vorschriften des Reglements. Sie entscheidet über Streitigkeiten der Fuhrherren mit den Kutschern, sowie über Beschwerden des Publikums und kann im Wege administrativer Execution die Erfüllung der Bestimmungen dieses Reglements erzwingen.

#### §. 19.

##### Strafen.

Die Polizei-Behörde bestraft die Uebertretungen des Reglements, falls nicht höhere Strafen nach den Strafgesetzen verwirkt sind, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern ev. im Unvermögensfalle mit einer verhältnismäßigen Gefängnißstrafe.

Den Kutschern kann außerdem die fernere Führung einer Droschke Seitens der Polizei-Behörde untersagt werden.

Stolp, den 3. Juni 1868.

Die Polizei-Verwaltung.

(gez.) Stoessell.

### Tarif

zu

dem Droschken-Reglement für die Stadt Stolp.

#### I. Tourfahrten.

A. Tagfahrten vom 1. April bis 1. Oktober von Morgens 7 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. April von Morgens 8 Uhr bis Abends 10 Uhr:

- 1) in der Stadt und nach sämtlichen Vorstädten, dem Bahnhofe, der Westphal'schen und Pippow'schen Ziegelei, der Rohmühle und dem Gauer'schen Etablissement  
für 1 Person. . . . 5 Egr.  
für 2 Personen . . . 6 Egr.  
für 3 Personen . . . 7½ Egr.  
für 4 Personen . . . 10 Egr.

2) nach Rixow, Cublitz und dem Chauffeehause bei der Neuenmühle 15 Egr.

3) nach dem Chauffeehause bei Schmaatz . . . 17 Egr. 6 Pf.

4) nach der Neuenmühle, Walkmühle, Reiz, Schmaatz und Ulrichsfelde 20 Egr.

B. Nachtfahrten in der ad A ausgeschlossenen Zeit: dieselben Sätze mit einem Zuschlage von 5 Egr.

C. Rückfahrten werden wie die Hinfahrten bezahlt; der Kutscher muß aber eine halbe Stunde unentgeltlich warten und kann nur für jede weitere angefangene halbe Stunde 5 Egr. Wartegeld verlangen.

#### II. Zeitfahrten

sind nur am Tage gestattet.

Sie müssen beim Beginn der Fahrt dem Kutscher angezeigt werden, welcher auf Verlangen seine Uhr zur Controlle vorzuzeigen hat, bis 35 Minuten

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| für 1 bis 2 Personen . . . | 15 Egr.  |
| für 3 Personen . . .       | 17½ Egr. |
| für 4 Personen . . .       | 20 Egr.  |

Die folgenden angefangenen 35 Minuten werden für voll gerechnet.

#### III. Allgemeine Bestimmungen.

1) Kinder unter 10 Jahren werden je zwei auf eine erwachsene Person gerechnet. Ein Kind unter 10 Jahren wird frei mitgenommen.

2) Handgepäck ist frei. Für Koffer und Kisten sind pro Stück 2½ Egr. zu zahlen.

3) Bestellte Droschken müssen 5 Minuten unentgeltlich warten. Bei längerem Warten sind für je 20 Minuten 5 Egr. zu zahlen.

4) Auf ungepflasterten und unchauffierten Wegen sind die Droschken-Besitzer nur dann zu fahren verpflichtet, wenn die Beschaffenheit des Weges es gestattet.

5) Eine aus dem Bedürfnis sich ergebende Revision des Tarifs bleibt der Polizei-Behörde vorbehalten.

Stolp, den 3. Juni 1868.

Die Polizei-Verwaltung.

(gez.) Stoessell.

Esslin, den 16. Juni 1868.

Vorstehendes Droschken-Reglement nebst Tarif wird hierdurch bestätigt.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
(gez.) Schönmann.

Bestätigung.

### Ordentliche Stadtverordneten-Sitzung am Mittwoch den 15. Juli cr. Nachmittags 4½ Uhr.

Tagesordnung. Ausübung des Vorkaufsrechts in Betreff eines Büdnergrundstücks in Strickershagen und zweier Grundstücke in Ueberlauff. — Zuschlagserteilung auf die Verpachtung verschiedener Acker- und Wiesenparzellen. — Kenntnissnahme von der Revision-Verhandlung vom 6. d. M., von dem an Marktstandsgeldern eingekommenen Betrage und von der Genehmigung zu noch 2 Mauerdurchbrüchen. — Niederschlags-Anträge.

Geheime Sitzung. Gratifikations-Antrag.

Feige.



### Stolp-Danziger Eisenbahn.

Die Ausführung der Brücken und Durchlässe auf der Strecke zwischen Pottangow (Poststation Carlschöhe) und Lauenburg soll an geeignete Unternehmer vergeben werden.

Bersiegelte, äußerlich als solche bezeichnete Offerten ersuche ich bis

**Donnerabend den 18. d. Mts.**

nach meinem Bureau, Sandgrube 20, zu senden. Die Bedingungen können ebendasselbst während der Dienststunden eingesehen werden; auch werden Abschriften derselben gegen Erstattung von 15 Egr. Copialien auf Verlangen übersandt.

Danzig, den 3. Juli 1868.

Der Abtheilungs-Baumeister.  
Skaalweit.

Die heute früh 4½ Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau Johanna, geb. Rehne, von einem gesunden Knaben beehrt sich Verwandten und Bekannten ergebenst anzuzeigen  
Stojentin, den 9. Juli 1868.

**O. Scheunemann.**

Am 9. d. Mts. Abends 11 Uhr ist unser tuguter Sohn und Bruder **August Hoffmeister** in Carlsbad an einem Leiden uns durch den Tod entzissen worden. Um stille Theilnahme bitten **die Hinterbliebenen.**

Ein einspänniger Wagen ist zu verkaufen Gr. Gartenstraße Nr. 28 d.

Neuen engl. Matjes-Sering, Junifang, empfiehlt **Carl Bauer.**

### Gimbeerfaß,

täglich frisch von der Presse, zum Einkochen empfiehlt **Albert Salzhuber.**

Eine Wohnung von 2 Stuben, 2 Cabinetten, heller Küche und sonstigem Zubehör ist vom 1. Oktober d. J. zu vermieten Gr. Auerstr. 9.

Eine Wohnung nebst Zubehör ist noch zum 1. Oktober zu vermieten Gr. Gartenstraße Nr. 28 d.

**Singpiel.**

## Allgemeiner Konsum-Verein Stolp.

Die statutenmäßige General-Versammlung findet am Montag den 13. d. M. Abends 8 Uhr im Lokale des Herrn Kunde statt.

Tagesordnung. Quartals-Rechnungs-Abschluss und Beschlussfassung über die Höhe der zu vertheilenden Dividenden.

Der Vorstand.

Ich bin Willens meine am Schmiedesteige gelegene, ca. 3 Morgen große Wiese im Ganzen oder auch in einzelnen Baustellen zu verkaufen.

L. Boy.

Der diesjährige Grasschnitt von den städtischen Wiesen

a) der Parzelle Nr. 9 der hohen Wiese,  
b) der Parzelle Nr. 3 des Gänseplans,  
welchen die Verwaltung der hiesigen Stadtmühlen bisher in Pacht hatte, soll anderweit verpachtet werden. Es steht dazu Termin an

Donnerstag den 11. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr  
im Auker an Ort und Stelle,

zu welchem Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Stolp, den 7. Juli 1868.

Der Verwalter der Hinkel'schen Konsummasse Kraft.

## G. Philipsthal,

### Eisengießerei und Maschinen-Fabrik in Stolp,

empfehlen zur bevorstehenden Erndte seine aufs beste bewährten Dreschmaschinen ohne Zahnräder. Dieselben sind bei leichtem Gange außerordentlich leistungsfähig und dauerhaft und werden in Größen von 20—50" Trommelbreite angefertigt.

## Die „Iduna“.

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß wir unsere Vertretung in Stolp Herrn Th. Krämer daselbst übertragen haben.

Halle, im Juli 1868.

Die Direktion der „Iduna“.

Mit Rücksicht auf obige Anzeige empfehle ich mich zum Abschluss aller auf das menschliche Leben Bezug habenden Versicherungen und bin zur Ertheilung jeder Auskunft bereit.

Stolp, im Juli 1868.

Th. Krämer.

Das inserirende Publikum wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Inserate aus ganz Deutschland, Oesterreich und die Schweiz in der

## „Independance belge“

nur dann Aufnahme finden, wenn uns dieselben durch unsere alleinigen Vertreter, die Herren

Haasenstein & Vogler,

Annoncen-Expedition in Hamburg, Frankfurt a. M., Berlin, Leipzig, Wien und Basel übermittelt werden.

Die Administration der „Independance belge“.

## Gräzer Bier

ist wieder vorrätig bei

Fr. Tegge, Mittelstraße.

Feinste Bourbon-Vanille in Schoten zu 2½ u. 5 Egr. empfiehlt A. Lemme.

## Stepproß- u. Steppdeck-Watten

werden in jeder beliebigen Größe schnell angefertigt in der Fabrik von L. G. Golde.

Jaquets, Beduinen und Räder unter dem Kostenpreise bei

Berthold Liebert.

Eine neue Sorte Râpé, à Pfd. 10 Egr., empfiehlt die

Cigarren- & Taback-Handlung

von

Gustav Jacobson.

Eine neue Sendung Corsets in den neuesten Façons empfing und empfiehlt

Herm. Læwenberg, Markt 21.

25 junge, sehr starke Bugechsen hat zu verkaufen

Arnold: Gr.: Mausdorf bei Altfelde an der Ostbahn.

Selterser- u. Soda-Wasser, künstl. u. natürl. Mineralbrunnen, Limonade gaz., Limonaden-Extrakte, spritzfreien Himbeersirup, sämtliche Badefalze u. echten Norweg. Kur-Leberthran empfiehlt

Apotheker Friedr. Ottow's Min.-Wass.-Anstalt in Stolp.

Himbeer-Limonaden-Extract in schöner Qualität bei

Louis Boseck.

Echt Bulleisch's Salz, Pfd. 10 Egr., bei

A. Lemme.

Spickaal und max. Alarouladen in vorzüglicher Qualitee bei

With. Manncke.

Eine neue Sendung Stonsdorfer Liqueur habe erhalten und empfehle denselben hiermit gelegentlichst.

Louis Boseck.

Fertige Herren-Garderoben empfiehlt

Berthold Liebert.

Eine Grube Dung ist billig zu haben bei

J. S. Litten.

## Anton Pfeiffer,

Bank- & Commissions-Geschäft, Berlin,

Werderstraße Nr. 11, vis-à-vis der Königl. Bau-Akademie.

An- und Verkauf aller Arten Staatspapiere, Aktien, Banknoten, Einlösung aller in- und ausländischen Coupons, Besorgung aller Börsengeschäfte unter Zusage prompter Bedienung. Oesterreichische National-Coupons pr. 1. Juli löse ich zum höchsten Tagescourse ein.

## Regelmässige

## Passagier-Beförderung

nach den rühmlichst bekannten deutschen Colonien

Dona Francisco, Blumenau u. Rio Grande do Sul

10. August, 10. October.

Nähere Auskunft ertheilen die Unterzeichneten, welche für obige Colonien bevollmächtigt sind, die theilweisen Passage-Zuschüsse zu leisten, wofür jedoch die Passagiere keine Verpflichtungen einzugehen haben.

Louis Knorr & Co.  
in Hamburg.

Druck und Verlag von J. W. Feige in Stolp.

## Frankfurter Stadt-Lotterie.

Die Erneuerung der Loose zur 2. Klasse muß bei Verlust des Anrechts bis zum 13. Juli d. J. geschehen. J. Callwitz & Sohn.

Ein guter Brenner wird sofort gesucht. Näheres bei Herrn G. Köpke in Stolp.

Ein tüchtiger und nüchterner Hausknecht findet zum 1. August c. eine Stelle bei

Adolph Daus.

Eine freundliche Oberwohnung, bestehend aus 2 Stuben, Küche, Kammer und gutem Keller, ist sofort oder zum 1. October d. J. zu vermieten

A. Arnold, Präsidentenstr. 5.

Langestr. Nr. 130, in der Nähe des Marktes, ist eine Wohnung von 5 Stuben zc. billig zu vermieten.

1 gr. Scheune gleich, 1 Unterwohn. für 32 rthl. z. 1. October z. vermieten. Wienandt, Holzenth.-Vorst.

2 Wohnungen zu 25 und 30 Thlr. und eine möblierte Wohnung von 2 Stuben nebst Zubehör sind am 1. October c. zu vermieten bei

Wilhelm Manncke.

## Plantage.

Sonntag den 12. Juli:

## Grosses Concert

vom Trompeter-Corps.

Anfang 4 Uhr. Entree à Person 2½ Egr.

## Polizei-Bericht.

Gefunden: 1 Taschentuch, 1 Stiefel.

## St. Marienkirche.

Getaufte:

Brautgönner Seydemann S. Paul Albert Berthold. Oefenfabrikant Göhring S. Paul Carl Ferdinand. Hausknecht Domke T. Martha Johanna Elisabeth. Hausknecht Pelt S. Carl Ferdinand Hermann.

Gebraute:

Prediger Carl Georg Büge zu Rummelsburg mit Jungfrau Natalie Molly Amanda v. Gerhardt.

Gestorbene:

Arbeitsmann Troyke Ehefrau, Wilhelmine Friederike geb. Haas, 33 J. 5 M. alt, Brustkrankheit. Arbeitsmann Wendlich separ. Wittwe Charlotte Louise geb. Buchert, 48 J. alt, Wassersucht. Arbeitsmann Carl Friedrich Gast, 32 J. 3 M. alt, Nervenleiden. Unverehel. Wof S. Ernst Carl Hermann, 2 M. 19 J. alt, Krämpfe. Lazarethgehilfe Carl S. Otto Hermann Friedrich, 5 M. 7 J. alt, Abzehrung.

## St. Petrikirche.

Getaufte:

Arbeitsmann Heinrich Haut zu Grampe T. Friederike Maria. Arbeitsmann Carl Böhlke zu Grampe T. Bertha Johanna Friederike. Steinmetz Wilhelm Wiek S. August Wilhelm Carl. Ein unehel. S.

Gestorbene:

Arbeitsmann Ludwig Barz T. Mathilde, 2 J. 10 M. alt, Abzehrung. Wittwe Johanna Pirr, geb. Struß, 49 J. 6 M. alt, Wassersucht. Wittwe Wilhelmine Albrecht, geb. Eggert, 59 J. alt, Lungenkrankheit. Minna Dorothea Simon, Tochter der verehel. Arbeitsmann Zischke, 18 J. 5 M. alt, Abzehrung. Arbeitsmann Franz Hilbrandt T. Wilhelmine Adeline, 5 M. 14 J. alt, Abzehrung. Arbeitsmann Carl Jagnow zu Stantin T. Adeline Wilhelmine, 3 M. 15 J. alt, Krampf.

## Berliner Course vom 8. Juli 1868.

|                                        |       |         |      |
|----------------------------------------|-------|---------|------|
| Staats-Anleihe von 1859 . . . . .      | 5     | 103 1/2 | bez. |
| Freiwillige Anleihe . . . . .          | 4 1/2 | 96 1/2  | bez. |
| Staats-Anleihe v. 1850. 52. . . . .    | 4     | 86 3/4  | bez. |
| do. v. 1854. 55. 57. . . . .           | 4 1/2 | 95 3/4  | bez. |
| do. v. 1853. . . . .                   | 4     | 88 3/4  | bez. |
| Staats-Pr.-Anl. von 1855 . . . . .     | 3 1/2 | 118 3/4 | bez. |
| Staatschuldscheine . . . . .           | 3 1/2 | 83 3/4  | bez. |
| Pommersche Pfandbriefe . . . . .       | 3 1/2 | 76 1/2  | bez. |
| do. do. . . . .                        | 4     | 85 1/4  | bez. |
| do. Rentenbriefe . . . . .             | 4     | 90 1/4  | bez. |
| Berlin-Stett. Eisenb.-Aktien . . . . . | 8 1/2 | 133 1/2 | bez. |

## Stolper Durchschnitts-Marktpreis vom 8. Juli 1868.

|                                          |   |          |        |     |
|------------------------------------------|---|----------|--------|-----|
| Weizen der Scheffel . . . . .            | 3 | Thlr. 22 | Egr. 6 | Pf. |
| Roggen do. . . . .                       | 2 | 12       | 6      | —   |
| Gerste do. . . . .                       | 2 | 10       | —      | —   |
| Hafer do. . . . .                        | 1 | 20       | —      | —   |
| Erbsen do. . . . .                       | — | —        | —      | —   |
| Kartoffeln do. . . . .                   | 1 | —        | —      | —   |
| Butter pro Pfd. . . . .                  | — | 7        | —      | —   |
| Buchweizengrübe die Meke . . . . .       | — | 9        | 2      | —   |
| Bier die Dornie à 100 Quart . . . . .    | 5 | 15       | —      | —   |
| Brantwein das Quart . . . . .            | — | 4        | 10     | —   |
| Heu der Etr. . . . .                     | — | 16       | —      | —   |
| Stroh das Schock . . . . .               | 7 | 15       | —      | —   |
| Brennholz, hartes, die Klafter . . . . . | 5 | 15       | —      | —   |
| do. weiches, do. . . . .                 | 3 | 15       | —      | —   |